



G-BA beschließt Änderungen an HeiM-RL

Erschienen am 27.03.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine neuen Paragraphen 2a „Sonderregelung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ in die Heilmittel-Richtlinie Ärzte (HeiM-RL) und in die Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZÄ) eingefügt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen für alle Verordnungen mit Ausstellungsdatum zwischen dem 9. März und dem 31. Mai 2020:

- Ärzte und Zahnärzte dürfen Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls auch nach telefonischer Anamnese ausstellen und diese dann dem Patienten per Post zusenden. Voraussetzung dafür ist, dass der Arzt/Zahnarzt den Patienten zuvor bereits wegen derselben Erkrankung unmittelbar persönlich untersucht hat.
- Verordnungen verlieren nicht mehr ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum begonnen wurde.
- Auch wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wurde, bleibt die Verordnung gültig.
- Im Bereich des Entlassmanagements müssen Behandlungen innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus begonnen werden und innerhalb von 21 Tagen abgeschlossen sein. Zwischen der ersten und der letzten Behandlung dürfen maximal sieben Kalendertage liegen.

Die Änderungen der HeiM-RL und der HeiM-RL ZÄ werden nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger rückwirkend zum 9. März 2020 in Kraft treten. Die Regelungen gelten ergänzend zu den [Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands](#).

!!! Coronavirus: Wichtige Hinweise zur Erreichbarkeit des IFK !!!

IFK-Mitglieder finden stets die aktuellste Version des Merkblatts „Coronavirus – Informationen für Praxisinhaber“ (M26) nach dem Log-in im [physioservice](#). Der Nutzernamen entspricht der Mitgliedsnummer. Diese ist auf den IFK-Rechnungen zu finden. Wer sein Passwort vergessen hat, dem hilft ein Klick auf die Schaltfläche „Passwort zurücksetzen“. Es wird dann automatisch ein Link an die beim IFK hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt. Wer darüber hinaus noch Fragen zum Coronavirus hat, kann sich selbstverständlich gern an die IFK-Geschäftsstelle wenden.

Aufgrund des enormen Aufkommens hat der IFK seine Beratungszeiten bis auf Weiteres verlängert: Das IFK-Team steht ab sofort montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung. IFK-Mitglieder senden am besten eine kurze E-Mail mit ihrem Anliegen, dem Namen, auf den die Mitgliedschaft läuft, oder der Mitgliedsnummer und einer Rückrufnummer an ifk@ifk.de, an abrechnung@ifk.de oder direkt an den gewünschten [Mitarbeiter der Geschäftsstelle](#). Jede Anfrage wird schnellstmöglich beantwortet.

Die IFK-Geschäftsstelle bleibt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen, sodass zunächst keine Fortbildungen und Veranstaltungen stattfinden können.

Der IFK stellt laufend neue Inhalte auf seiner Internetseite zur Verfügung. Wer keine Aktualisierung verpassen möchte, lädt sich am besten die IFK-App herunter ([zum App-Store](#), [zu Google Play](#)) oder folgt dem IFK auf Facebook ([zur IFK-Facebook-Seite](#)).